S 4 U 359/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 359/00
Datum	18.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 136/03
Datum	10.11.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18. MÃ¤rz 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von Verletztenrente wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls.

Der Arbeitgeber des KlÃ¤gers zeigte der Beklagten am 25.05.1998 an, der KlÃ¤ger sei am 15.04.1998 beim Besteigen eines Baggers abgerutscht, zu Boden gefallen und mit dem SteiÃ□bein aufgeschlagen. Er habe die Arbeit am 17.04.1998 eingestellt. SpÃ¤ter gab der Arbeitgeber an, der KlÃ¤ger habe seine TÃ¤tigkeit als Mechaniker sofort aufgegeben. Erstmalig behandelt und krank geschrieben wurde der KlÃ¤ger am 22.04.1998 wegen Thoraxschmerzen. Diese waren als Diagnose auch in den Folgebescheinigungen vermerkt, ein Arbeitsunfall war nicht angegeben. Als Diagnose kam in der Folgebescheinigung vom 16.05.1998 ein Diskusprolaps hinzu. Bei einem MRT am 15.05.1998 war ein Prolaps bei L 5/S 1 festgestellt

worden.

Ein von der Beklagten gehÃ¶rter SachverstÃ¤ndiger kam zunÃ¤chst zu dem Ergebnis, eine Abgrenzung zwischen unfallfremden und unfallbedingten SchÃ¤den sei nicht mÃ¶glich. Er schÃ¤tzte die MdE auf unter 10 v.H. ein. Der beratende Arzt der Beklagten sah keinerlei Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Bandscheibenprolaps. Die Beklagte lehnte deshalb mit Bescheid vom 08.07.1999 die GewÃ¤hrung von Verletztenrente ab.

Der im Widerspruchsverfahren als SachverstÃ¤ndiger gehÃ¶rte Chirurg Dr.T. kam in seinem Gutachten vom 16.09.1999 zu dem Ergebnis, durch den Unfall sei es zu einer Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens gekommen. Die MdE sei mit 15 v.H. einzuschÃ¤tzen. Die mit einem Zusatzgutachten vom 22.09.1999 gehÃ¶rte Neurologin und Psychiaterin Dr.K. kam zu dem Ergebnis, sofern der Bandscheibenvorfall als Folge des Unfalls interpretiert werde, betrage die neurologische MdE wegen der sensiblen Wurzelirritation L 5-S 1 links und rezidivierenden Schmerzen 10 v.H. Dr.T. bildete daraus eine Gesamt-MdE um 20 v.H. Er empfahl eine Nachuntersuchung ein halbes Jahr nach Beginn der ArbeitsfÃ¤higkeit, denn eine wesentliche Besserung sei durchaus mÃ¶glich.

Nach einer stationÃ¤ren Behandlung vom 08.12.1999 bis 11.01.2000 kam die Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik M. zu dem Ergebnis, der Zustand des KlÃ¤gers kÃ¶nne bestenfalls als die Verschlimmerung eines vorbestehenden Leidens gewertet werden. Eine MdE in rentenberechtigendem AusmaÃe kÃ¶nne aufgrund des Unfallereignisses und der vorbestehenden degenerativen VerÃ¤nderungen nicht festgestellt werden.

Die Beklagte holte daraufhin ein Gutachten von dem OrthopÃ¤den Dr.H. vom 10.05.2000 ein. Er kam zu dem Ergebnis, dass beim KlÃ¤ger mehrsegmentale und deutliche BandscheibenverÃ¤nderungen vorlÃ¤gen und ein PrimÃ¤rkÃ¶rperschaden nicht belegt sei. Das angegebene Ereignis sei lediglich Anlass zur AuslÃ¶sung einer im weiteren Verlauf bestehenden klinischen Symptomatik gewesen. Bandscheiben wÃ¼rden nicht prolabieren, wenn sie unter Kompression gerieten. Zu fordern sei vielmehr ein Ereignis, das mit Beugung, Verdrehung und gleichzeitiger Seitneigung verbunden sei. Im untersten LendenwirbelsÃ¤ulensegment sei zu erkennen, dass eine degenerative VerÃ¤nderung seit langem vorbestanden habe. Bei Dr.H. wie bei Dr.K. hatte der KlÃ¤ger allerdings angegeben, dass er bis zu dem Unfall keine Schmerzen im LendenwirbelsÃ¤ulenbereich gehabt und keine Ãrzte deswegen konsultiert habe. Der SachverstÃ¤ndige hielt weiter das Verhalten des Betroffenen nach dem Unfall sowie die bildtechnischen Befunde fÃ¼r nicht geeignet, einen Ursachenzusammenhang zu begrÃ¼nden. Zu dem gleichen Ergebnis kam der Beratungsarzt der Beklagten, der Chirurg Dr.S â¦ Die Beklagte wies daraufhin den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.10.2000 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Im Klageverfahren legte der KlÃ¤ger u.a. ein Gutachten des Prof.Dr.B. vor, erstellt fÃ¼r das Landgericht Weiden in dem Zivilprozess gegen die private Versicherung, worin dieser u.a. ausfÃ¼hrte, der Unfall, den der KlÃ¤ger erlitten habe, sei nicht

geeignet, eine gesunde Bandscheibe zu schÃ¤digen.

Das Sozialgericht hat zunÃ¤chst den Chirurgen Dr.K. als SachverstÃ¤ndigen mit Gutachten vom 14.03.2001 gehÃ¶rt. Der SachverstÃ¤ndige kommt im Wesentlichen zum selben Ergebnis wie Dr.H. und Dr.S â¦ Er sieht sich durch eine zusÃ¤tzliche radiologische Bewertung des MRT vom 15.05.1998 bestÃ¤tigt, wonach es sich um deutliche und lang vorbestehende degenerative BandscheibenverÃ¤nderungen gehandelt habe. Die AuslÃ¶sung eines kleinen Bandscheibenvorfalls bei L 5/S 1 durch traumatische Einwirkung sei nicht auszuschlieÃen, bei vÃ¶llig unverÃ¤ndertem Befund von eineinhalb Jahren erscheine dies jedoch hÃ¶chst unwahrscheinlich.

Ein vom KlÃ¤ger nach Â§ 109 SGG benannter SachverstÃ¤ndiger hat dem Sozialgericht gegenÃ¼ber ausgefÃ¼hrt, er sehe keine MÃ¶glichket, einen Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und dem Bandscheibenprolaps nachzuweisen. Das Sozialgericht hat dem KlÃ¤ger die Benennung eines weiteren SachverstÃ¤ndigen eingerÃ¤umt. Einen solchen hat er KlÃ¤ger auch benannt, erstattet wurde das Gutachten jedoch von dessen Buder, was vom Gericht und den Beteiligten nicht sofort bemerkt worden ist. Das Gutachten kommt ebenfalls zu einem dem KlÃ¤ger ungÃ¼nstigen Ergebnis.

GestÃ¼tzt auf letzteres Gutachten hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 18.03.2003 abgewiesen.

Mit seiner Berufung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 18.03.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, unter Ãnderung des Bescheides vom 08.07.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.10.2000 eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat der Senat ein Gutachten des OrthopÃ¤den Prof.Dr.B. vom 12.03.2003 eingeholt. Auch bei diesem SachverstÃ¤ndigen hat der KlÃ¤ger angegeben, vor dem Unfall sei er niemals wegen LendenwirbelsÃ¤ulenbeschwerden in Ã¤rztlicher Behandlung gestanden. Der SachverstÃ¤ndige betont wiederholt die Schwierigkeiten der AbwÃ¤gung aller Faktoren, die fÃ¼r oder gegen einen Ursachenzusammenhang sprÃ¤chen. Die dabei zu fordernden Voraussetzungen fÃ¼r einen solchen Zusammenhang, nÃ¤mlich der Nachweis einer erheblichen Gewalteinwirkung auf die LendenwirbelsÃ¤ule, der Art und Richtung der auf die Bandscheibe einwirkenden KrÃ¤fte, der zeitliche Zusammenhang zum Unfallereignis mit sofort einsetzenden, heftigen Beschwerden und ein Ausschluss von Bandscheibensymptomen direkt vor dem Unfalll seien beim KlÃ¤ger allesamt gegeben. Prinzipiell finde die Anerkennung des Bandscheibenschadens aufgrund des Unfalls sicherlich ihre Berechtigung. Im Ergebnis ist der SachverstÃ¤ndige der Auffassung, dass die akute Beschwerdesymptomatik nach dem Unfall durch diesen wesentlich verursacht sei. Im Laufe der Zeit habe sich keine VerÃ¤nderung des Status ergeben, der

Bandscheibenvorfall liege unverÃ¤ndert vor und der Befund sei deshalb als konstant zu werten. Er sei damit in einen degenerativen, nicht unfallbedingten Zustand eingemÃ¼ndet. Dementsprechend bildet der SachverstÃ¤ndige eine degressive MdE von beginnend 50 v.H. bis zuletzt 20 v.H.

Hiergegen hat die Beklagte eine Stellungnahme des Chirurgen Dr.H. vorgelegt. Dr.H. hÃ¤lt den Unfallhergang als erwiesenermaÃen ungeeignet fÃ¼r die Verursachung eines Bandscheibenprolaps und verweist insoweit auf Schoenberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Auflage. Im Ãbrigen schlieÃt er sich den Beurteilungen des Dr.H. und des Dr.K. sowie des Dr.S. an. Zudem verweist er auf Zitate eines Vorgutachters aus einer Klageakte in Schwerbehindertenangelegenheiten, aus denen sich ergibt, dass bereits vor dem Unfall WirbelsÃ¤ulenbeschwerden in der LendenwirbelsÃ¤ule vorhanden waren und behandelt wurden.

Letztere Akte war bereits im Klageverfahren beigezogen gewesen. Aus ihr ergibt sich, dass der KlÃ¤ger vor dem 13.01.1998 u.a. wegen rezidivierender Lumbago behandelt worden war. Wegen FunktionsstÃ¶rungen der WirbelsÃ¤ule war noch am 06.05.1998 ein GdB von 20 geltend gemacht worden. Zuvor war bereits versorgungsÃ¤rztlich ein GdB wegen FunktionsstÃ¶rungen der WirbelsÃ¤ule mit Nervenwurzelreizerscheinungen von 20 festgestellt worden. An anderer Stelle als der LendenwirbelsÃ¤ule ist den Akten keine WirbelsÃ¤ulenerkrankung zu entnehmen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akten des Sozialgerichts Regensburg in dem vorangegangenen Klageverfahren und dem Schwerbehindertenverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die vom KlÃ¤ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig; eine BeschrÃ¤nkung der Berufung nach Â§ 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat wegen der Folgen des Unfalls vom 15.04.1998 keinen Verletztenrentenanspruch. Die aus den Unfallfolgen resultierende MdE erreicht nicht wenigstens 20 v.H.

Nach Â§ 56 Abs.1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Verletztenrente u.a., dass die ErwerbsfÃ¤higkeit infolge des Versicherungsfalles um wenigstens 20 v.H. gemindert ist. MaÃgeblich ist hierbei die BeeintrÃ¤chtigung durch die Unfallfolgen. Damit eine GesundheitsstÃ¶rung als Unfallfolge angesehen werden kann, muss ein Ursachenzusammenhang mit dem Unfall der Gestalt wahrscheinlich sein, dass dieser ihn wenigstens wesentlich mitverursacht hat (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 548 Nrn.4, 51 mit weiteren Nachweisen).

FÃ¼r den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Bandscheibenvorfall L 5/S 1 und die davon mÃ¶glicherweise ausgelÃ¶sten FunktionsbeeintrÃ¤chtigungen mit

Wahrscheinlichkeit durch den Unfall wesentlich wenigstens mitverursacht sein muss. Insoweit kommt als Unfallfolge auch die Verschlimmerung eines bereits vorbestehenden Schadens in Betracht.

Der Unfall hat jedoch in diesem Sinne weder die BandscheibenschÃ¤digung verursacht, noch einen vorbestehenden Zustand verschlimmert. Das Gericht schlieÃt sich insoweit den SachverstÃ¤ndigen Dr.H. , Dr.K. , Dr.S. und Dr.H. an. Es ist dabei nicht gehindert, seine Ãberzeugung auch auf die AusfÃ¼hrungen solcher SachverstÃ¤ndiger zu stÃ¼tzen, die von der Beklagten herangezogen worden sind. Die SachverstÃ¤ndigen legen in Ã¼berzeugender Weise und in Ãbereinstimmung mit der medizinischen Fachliteratur (vgl. Schoenberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Auflage S.592 ff.) die geltenden Kriterien fÃ¼r die Annahme des Ursachenzusammenhanges dar und bewerten sie in nachvollziehbarer Weise.

Dies trifft auf das Gutachten des Prof.B. nicht zu. Der SachverstÃ¤ndige weicht zwar von diesen Bewertungskriterien nicht ab, seine Bewertungen sind jedoch nicht Ã¼berzeugend. Der SachverstÃ¤ndige geht schon von einem unzutreffenden Vorzustand aus, denn er stÃ¼tzt sich auf Angaben des KlÃ¤gers, deren Unrichtigkeit bei vollstÃ¤ndigem Studium der Akten hÃ¤tte ersichtlich sein mÃ¼ssen. Danach war der KlÃ¤ger bereits vor dem Unfall wegen LendenwirbelsÃ¤ulenbeschwerden in Ã¤rztlicher Behandlung gewesen und die Ã¤rztlichen Berichte an das Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung hatten bereits zur Annahme deiner FunktionsstÃ¶rung der WirbelsÃ¤ule mit Nervenwurzelreizerscheinungen und eines GdB von 20 gefÃ¼hrt. Der SachverstÃ¤ndige ist weiter in Ansehung der von ihm auch als geltend angesehenen Kriterien nicht in der Lage zu begrÃ¼nden, wie es durch den Unfall zu einer BeeintrÃ¤chtigung der Bandscheibe kommen sollte. Er setzt sich weder in Ã¼berzeugender Weise mit der Tatsache auseinander, dass der KlÃ¤ger erstmals am 22.04.1998 seinen behandelnden Arzt aufgesucht hat und in der ersten und den bis 16.05.1998 folgenden ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen wegen Thoraxschmerzen krank geschrieben wurde, noch mit der Bewertung des MRT in dem fachradiologischen Zusatzgutachten zum Gutachten des Dr.K â¦

Da nach dem Ende der unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit keine unfallbedingten GesundheitsstÃ¶rungen verblieben sind, die eine Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit hÃ¤tten begrÃ¼nden kÃ¶nnen, bestand und besteht auch kein Anspruch auf Verletztenrente.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten stÃ¼tzt sich auf Â§ 193 SGG und folgt der ErwÃ¤gung,dass der KlÃ¤ger in beiden RechtszÃ¼gen nicht obsiegt hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024